

Satzung

des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen im Saarland

(Fassung vom 30.08.1975 mit Änderungen vom 29.03.1979, vom 29.03.1990, vom 9.7.98, vom 9.3.1999; zuletzt geändert am 10. März 2015)

I. Zweck des Verbandes

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen im Saarland e.V. (VLWS) ist der Zusammenschluss von Wirtschaftspädagogen und Pädagogen aus anderen Bereichen der Beruflichen Bildung.

§ 1 (1) Der VLWS bezweckt: 1. die Vertretung der berufsgruppenspezifischen Interessen seiner Mitglieder, 2. die Förderung des beruflichen Unterrichts, 3. die Unterstützung der pädagogischen Forschung.

(2) Der VLWS fördert die berufsgruppenspezifischen Interessen seiner ihm angehörenden Mitglieder.

II. Sitz des Verbandes

§ 2 Sitz des Verbandes ist Saarbrücken. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Als ordentliches Mitglied können Lehrkräfte einschließlich Studienreferendarinnen und -referendaren, Studierende und ehemalige Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen sowie andere Angehörige an entsprechenden Bildungseinrichtungen und Institutionen, die der beruflichen Bildung verbunden sind, aufgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsanträge.

(3) Personen, Einrichtungen und Unternehmen, die in besonderer Weise den Zwecken des Verbandes dienen, können außerordentliche Mitglieder werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die Verwirklichung seiner Aufgaben in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 4 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Quartals mit sechswöchiger Kündigungsfrist, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen 1. durch den Vorstand bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 2. bei Entfernung aus dem Dienst wegen unwürdigen oder ehrenrührigen Verhaltens und bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, 3. durch das Ehrengericht bei Verstößen eines Mitglieds gegen die Ziele und Zwecke des Verbandes sowie gegen die Ehre oder die Würde des Berufsstandes.

§ 5 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organe des Verbandes

§ 6 Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Erweiterte Vorstand, 4. das Ehrengericht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung: Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen, Entlastung des Vorstandes auf Antrag, Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/-innen, Wahl des Ehrengerichts, Beschlussfassung über Anträge.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung. Die Verbandsmitglieder, die im aktiven Dienst an Schulen tätig sind, werden durch Aushang am schwarzen Brett eingeladen; für die übrigen erfolgt die Einladung brieflich. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(4) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden. Nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eingehende Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

(5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Für das Wahlverfahren gilt folgendes:

1. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Ein Mitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmzettel sind nur dann gültig, wenn sie den Namen **eines** von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

2. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird auf Vorschlag des/der Vorsitzenden gewählt. Der/Die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in können, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch offene Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die fünf Beisitzer/-innen werden geheim in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied wählt aus der Reihe der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen höchstens fünf aus. Gewählt sind die fünf Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit für den/die fünfte/-n Beisitzer/-in erfolgt Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist für alle Vorstandsfunktionen zulässig. Der neugewählte Vorstand übernimmt die Geschäftsführung sofort nach erfolgter Wahl.

(7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem/der Schriftführer/-in zu protokollieren.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verband. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in, aus bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen und einer weiteren Person als Vertreter/-in der Studienreferendare/-referendarinnen. Diese/-r Vertreter/-in wird von den Referendaren/Referendarinnen gewählt, die Mitglied des Verbandes sind. Er/Sie muss gleichfalls Mitglied des Verbandes sein.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verband nach § 26 BGB. Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und vollzieht ihre Beschlüsse.

(3) Der/Die Stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/-n im Verhinderungsfall. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Der/Die Schatzmeister/-in erledigt die laufenden Kassen- und Bankgeschäfte.

(5) Bei Übernahme von Einzelverbindlichkeiten über 5.000 € muss der Vorstand zustimmen.

(6) Scheidet der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in oder der/die Schatzmeister/-in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so überträgt der Vorstand das Amt einem Beisitzer/einer Beisitzerin bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht zu erstatten.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Verbindungslehrern/-lehrerinnen an den Schulen gemäß § 9 Abs. 4. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft den Erweiterten Vorstand ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Verbindungsleh-

rer/-innen es verlangen. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben: Er stellt die Liste für die Hauptpersonalratswahl auf. Er kann bei der Bildung von Kommissionen des Verbandes mitwirken. Er berät verbandspolitische Probleme. Er pflegt den Kontakt zu den Schulen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes werden auf Antrag angefallene Aufwendungen erstattet. Die Höhe des Tagegeldes und der Reisekosten werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt.

(4) Die Verbandsmitglieder an Schulen mit mindestens fünf Verbandsmitgliedern wählen aus ihrer Mitte eine/-n Verbindungslehrer/-in. Die Amtszeit der Verbindungslehrer/-innen beträgt zwei Jahre. Scheidet ein/-e Verbindungslehrer/in aus der Schule aus oder legt das Amt nieder, erfolgt eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. Ein Vorstandsmitglied soll nicht Verbindungslehrer/-in sein.

(5) Schulen in diesem Sinne sind die organisatorischen Einheiten, die unter der Leitung eines Schulleiters/einer Schulleiterin stehen. Schulen in diesem Sinne sind auch die Universität und das Landesseminar für Studienreferendare/-referendarinnen.

(6) Der Vorstand beauftragt an jeder Schule ein Verbandsmitglied mit der Durchführung der Wahl.

§ 10 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Es besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.
3. Das Ehrengericht tritt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds an den/die Vorsitzende/-n des Ehrengerichts zusammen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Zur Verhandlung ist der/die Antragstellerin von dem/der Vorsitzenden des Ehrengerichts zu laden. Das vor das Ehrengericht gerufene Mitglied ist berechtigt, ein Verbandsmitglied mit der Wahrung seiner Interessen zu betrauen. Bei Nichterscheinen des vor das Ehrengericht gerufenen Mitglieds kann das Ehrengericht in Abwesenheit des Geladenen entscheiden.
4. Das Ehrengericht beschließt mit Stimmenmehrheit; die Entscheidungen sind endgültig.

V. Beiträge

§ 11 Die für die Zwecke des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Das Verbandsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 12 Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Beitrag eines Mitgliedes bei Vorliegen besonderer Verhältnisse bis zur Höhe der Auslagen des Verbandes für das beantragende Mitglied durch den Vorstand ermäßigt werden. Jedes Mitglied ist von dem Monat ab, in dem es beitrifft, beitragspflichtig.

§ 13 Außerordentliche Beiträge für besondere Zwecke können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, wozu mindestens 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

VI. Satzungsänderungen

§ 14 Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 15 Anträge auf Satzungsänderungen müssen so zeitig eingebracht werden, dass sie vom Vorstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden können.

VII. Auflösung des Verbandes

§ 16 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Die auflösende Versammlung beschließt zugleich mit Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.